Stadt Eichstätt
Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 21.08.2023

A) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

Nr.	Behörde
4	Vodafone Kabel Deutschland
5	Bayernets GmbH
6	Bundesnetzagentur
7	DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
10	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
14	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
18	Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder-Gruppe
19	Zweckverband zur Wasserversorgung der Berggruppe
20	Regierung von Oberbayern, SG 34.1
23	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
24	Landesamt für Digitalisierung
26	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
27	Bayer. Landesamt für Landwirtschaft
29	Stadtheimatpflege Dr. Claudia Grund
30	Stadtheimatpflege Dr. Tredt
31	Bayer. Bauernverband
34	Bundesanstalt für Geowissenschaften
35	Immobilien Freistaat Bayern
37	Stadtbrandinspektor
39	Stadt Eichstätt Baurecht
41	LRA Eichstätt, Untere Immissionsschutzbehörde

43	LRA Eichstätt, Kreisheimatpfleger
44	LRA Eichstätt, Tiefbauverwaltung
47	Agentur für Arbeit
48	Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
52	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
53	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt
54	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern
55	Kreisjugendring Eichstätt
60	Markt Dollnstein
61	Stadt Ingolstadt
62	Stadt Neuburg an der Donau

B) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zugestimmt:

Nr.	**Behörde**
1	Stadtwerke Eichstätt, Schreiben vom 29.08.2023
13	Bayerische Eisenbachgesellschaft mbH, Schreiben vom 05.09.2023
17	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 20.09.2023
36	Regierung von Oberbayern, Bergamt, Schreiben vom 20.09.2023
38	Stadt Eichstätt Ordnungsamt, Scheiben vom 22.08.2023
45	IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 01.09.2023
46	Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 20.09.2023
49	Staatliches Bauamt Ingolstadt, Schreiben vom 28.08.2023
51	Autobahndirektion Südbayern, Schreiben vom 22.08.2023
56	Gemeinde Schernfeld, Schreiben vom 21.09.2023
57	Gemeinde Pollenfeld, Schreiben vom 18.09.2023
58	Gemeinde Walting, Schreiben vom 26.09.2023
63	Stadt Weißenburg, Schreiben vom 29.08.2023

C) Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgeben und Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
2	N-ERGIE Netz GmbH	25.08.2023	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Durch die Konzentrationszonen Windkraft, können Gashochdruckleitungen einschließlich Fernmeldekabel tangiert werden. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass zwischen dem Aufstellungsort von Windkraftanlagen und einer Gashochdruckleitung ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 10m empfohlen wird. Vor jeder geplanten Aufstellung ist das Gefährdungspotential für die bestehenden Gasanlagen und Gashochdruckleitungen im Einzelfall zu prüfen. Hierzu können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden, da dies von der Bauart der Windräder abhängig ist. Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Anlage: 3 Pläne	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Gemäß Lageplan der Stellungnahme verläuft eine 20 KV - Stromleitung zwischen Buchenhüll – Ziegelhof und eine 20 KV Leitung zwischen Ochsenfeld – Wasserzell. Der Verlauf liegt im Bereich der geplanten Konzentrationszonen. Grundsätzlich müssen die Freileitungstrassen vor der Nachlaufströmung von Windkraftanlagen geschützt werden. Die Freileitungen werden als Restriktionsbereich berücksichtigt. Bei einer konkreten Anlagenplanung sind Schutzabstände bzw. -maßnahmen einzuhalten, ggf. kommt auch eine Verlegung der Leitungen in Betracht. Entsprechende Hinweise erfolgen in der Begründung. Gasleitungen sind innerhalb der Flächen nicht betroffen, die allgemeinen Vorgaben werden in der Begründung ergänzt.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.09.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Darstellung der Konzentrationszonen ist grundsätzlich hinreichend konkret, um eine Betroffenheit abzuleiten. In der Begründung wird zur

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Um eine Aussage treffen zu können, ob in den jeweiligen „Flächen“ Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind, benötigen wir aussagekräftige Pläne. Bitte senden Sie uns hierfür detaillierte Lagepläne mit Flurnummern Angabe zu. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	besseren Nachvollziehbarkeit eine Darstellung der Konzentrationszonen auf Grundlage der Flurkarte ergänzt. Die benannte Stelle für die Vertretung der Richtfunktrassen wird am weiteren Verfahren beteiligt.
8	Ericsson Service GmbH	21.09.2023	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	**Kenntnisnahme, die Hinweise sind auf konkreter Planungsebene zu berücksichtigen.** In der Begründung wird ein Hinweis zur Beteiligung auf konkreter Planungsebene aufgenommen.
9	Pledoc GmbH	24.08.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	**Kenntnisnahme, die Hinweise sind auf konkreter Planungsebene zu berücksichtigen.** In der Begründung wird ein Hinweis zur Beteiligung auf konkreter Planungsebene aufgenommen.

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Behörde/Träger</th><th>Schreiben vom…</th><th>Hinweise und Einwendungen</th><th>Beschlussempfehlungen zur Abwägung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.
Anlage: 6 Pläne</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Pledoc für GasLINE</td><td>06.09.2023</td><td>
<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen m</th><th>Ansprechpartner</th></tr>
<tr><td>1</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_500_200</td><td>074 bis 085</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>2</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_500_201</td><td>001 bis 019</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>3</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Bau</td><td>GLT_500_202</td><td>001 bis 004</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
<tr><td>4</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Bau</td><td>GLT_500_209</td><td>001 und 002</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr>
</table>
Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen</td><td>Kenntnisnahme, die Hinweise sind auf konkreter Planungsebene zu berücksichtigen.
In der Begründung wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der angegebenen Kabeltrassen auf konkreter Planungsebene aufgenommen, auch im Hinblick auf Erschließung und Zufahrt zu Windkraftanlagen.</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Flächennutzungsplans überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Kabelschutzrohranlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht. Anlage: 58 Pläne Merkblätter	
11	DB AG DB Immobilien	31.08.2023	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Mögliche Restriktionen aufgrund ausgelöster Konflikte mit der Bahntrasse werden in der Begründung ergänzt (Gefahr durch Eiswurf und Nachlaufströmung, Stroboskopeffekt). Auf konkreter Planungsebene kommen

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG). Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München. 1. Immobilienrelevante Belange Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen	Maßnahmen zur Vermeidung der potentiellen Konflikte in Betracht (beheizte Rotorblätter, Schwingschutzmaßnahmen etc.), als Mindestabstand zu Bahntrasse wird daher der erforderliche Abstand nach Art 6 BayESG von 50 m zuzüglich eines Rotorradius von 80 m herangezogen. Weitere Abstände können auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich werden (Vgl. etwa auch die Abstandsempfehlungen des Eisenbahnbundesamtes).

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden. 2. Infrastrukturelle Belange Vorsorglich weisen wir auf folgendes hin: Die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) sind besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			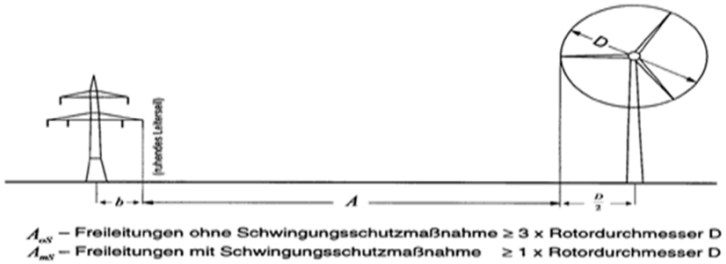 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor. Anträge auf Baugenehmigung für Windkraftanlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.	
12	Eisenbahnbundesamt	12.09.2023	Ihr Schreiben ist am 21.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ berührt.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Mögliche Restriktionen aufgrund ausgelöster Konflikte mit der Bahntrasse werden in der Begründung ergänzt (Gefahr durch Eiswurf und Nachlaufströmung, Stroboskopeffekt). Auf konkreter Planungsebene kommen Maßnahmen zur Vermeidung der potentiellen Konflikte in Betracht (beheizte Rotorblätter, Schwingschutzmaßnahmen etc.), als Mindestabstand zu Bahntrasse wird daher der erforderliche Abstand nach Art 6 BayESG von 50 m zuzüglich eines Rotorradius von 80 m herangezogen. Weitere Abstände können auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich werden (Vgl. etwa auch die Abstandsempfehlungen der DB AG DB Immobilien).

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Im Planungsbereich verlaufen u.a. die Bahnstrecken 5501 (München – Treuchtlingen), 5323 (Eichstätt – Kinding). Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es daher sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollen auch vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können. Folgende Abstände werden empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). 2) Abstandsempfehlung für 110-kV-Bahnstromfernleitungen: Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden. Es wird gebeten, diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com).	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
15	Deutsche Flugsicherung GmbH	05.09.2023	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Die Flächen „KW C und D“ befinden sich in einem Abstand von des Gegenanfluges der veröffentlichten Motorflugplatzrunde des Flugplatzes Eichstätt. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13), Punkt 6 „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“, ist, um eine Gefährdung auszuschließen, ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Innerhalb einer Platzrunde sollen keine solche Hindernisse errichtet werden. Die Flächen „KW C und D“ müssen daher in ihrer Ausdehnung so begrenzt werden, dass die oben angegebenen Mindestabstände eingehalten werden.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Belange der Flugsicherung werden durch verschiedene Träger öffentlicher Belange und Vereine vertreten. Der Abwägungsspielraum im Hinblick auf die erforderlichen Abstände ist dabei juristisch nicht unumstritten. Eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist zudem von der Einzelfallbeurteilung im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abhängig. Für das Plankonzept zur vorbereitenden Bauleitplanung in der Stadt Eichstätt werden daher folgende Kriterien herangezogen. Folgende Abstände zum Flugplatz werden als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt, da hier eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen, entsprechend den vorgebrachten Stellungnahmen, ausgeschlossen ist: Flugplatz mit Platzrunde Folgende Abstände zum Flugplatz werden als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt: angepasste Abstände zur Platzrunde gemäß Luftamt Südbayern. Windkraftanlagen können hier voraussichtlich nicht zugelassen werden, die Berechnung der Abgrenzung beinhaltet jedoch einen Ermessensspielraum, der eine Abwägung erforderlich macht. Der Abstand wird daher als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Darüber hinaus ergeht der Hinweis zu möglichen Restriktionen innerhalb folgender Schutzbereiche (Einzelfallbeurteilung, abhängig von den konkreten Anlagendimensionen): Hindernisbegrenzungsfläche Berücksichtigung im Rahmen der Flächenbezogenen Abwägung: Anflugbereiche Segelflug. Die Anflugbereiche sind räumlich nicht hinreichend konkret abzugrenzen und dementsprechend für die Beurteilung der resultierenden Flächen heranzuziehen.
16	Regierung von Oberbayern Luftamt	13.09.2023	Wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung: 1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:	**Siehe Stellungnahme 15, Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Belange der Flugsicherung werden durch verschiedene Träger öffentlicher Belange und Vereinen vertreten. Der Abwägungsspielraum im Hinblick auf die erforderlichen Abstände ist dabei juristisch nicht unumstritten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Konzentrationszonen für Windkraft befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen. Gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe Anlage 2) ist von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Der Sprung von 400 m auf 850 m Mindestabstand ist genau am Beginn der Kurve in den Queranflug, wenn die Kurve eingeleitet wird. Umgekehrt ist der Sprung von 850 m auf 400 m Mindestabstand genau am Ende der Kurve in den Gegenanflug, wenn die Kurve beendet ist. Als Anlage 3 finden Sie eine schematische Darstellung einer Musterplatzrunde mit Mindestabständen zu Windkraftanlagen/relevanten Bauwerken, die so auf die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Eichstätt (siehe Anlage 4) angewendet werden müssen. Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile Rotordurchmesser von bis zu 180 m aufweisen und somit die Rotorblattlängen bis zu 90 m betragen können, kann nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall auch die Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand zu den Mindestabständen addiert werden, so dass sich bis zu 490 m bzw. 940 m als Mindestabstände ergeben können. Es ist deshalb empfehlenswert, die erhöhten Mindestabstände anzuwenden. Demnach kann nur im Bereich des Gegenanflugs ein Abstand von 400 m bzw. 490 m angesetzt werden. Bei allen anderen Bereichen der Platzrunde (insbesondere auch in der Kurve) ist ein Abstand von 850 m bzw. 940 m anzusetzen. Die Konzentrationsflächen für Windkraft C und D halten diese Mindestabstände in Teilen nicht ein. Die Konzentrationsflächen für Windkraft C, D und E durchdringen zudem in Teilen die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 20212 (NfL I – 92/13) beschriebene obere Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Eichstätt (siehe Anlage 5 mit eingezeichneten Hinder-	Eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist zudem von der Einzelfallbeurteilung im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren abhängig. Für das Plankonzept zur vorbereitenden Bauleitplanung in der Stadt Eichstätt werden daher folgende Kriterien herangezogen. Folgende Abstände zum Flugplatz werden als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt, da hier eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen, entsprechend den vorgebrachten Stellungnahmen, ausgeschlossen ist: Flugplatz mit Platzrunde Folgende Abstände zum Flugplatz werden als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt: angepasste Abstände zur Platzrunde gemäß Luftamt Südbayern. Windkraftanlagen können hier voraussichtlich nicht zugelassen werden, die Berechnung der Abgrenzung beinhaltet jedoch einen Ermessensspielraum, der eine Abwägung erforderlich macht. Der Abstand wird daher als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Darüber hinaus ergeht der Hinweis zu möglichen Restriktionen innerhalb folgender Schutzbereiche (Einzelfallbeurteilung, abhängig von den konkreten Anlagendimensionen): Hindernisbegrenzungsfläche Berücksichtigung im Rahmen der Flächenbezogenen Abwägung: Anflugbereiche Segelflug. Die Anflugbereiche sind räumlich nicht hinreichend konkret abzugrenzen und dementsprechend für die Beurteilung der resultierenden Flächen heranzuziehen. Der Fliegerclub Eichstätt hat sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geäußert. Der Hängegleiterverband, die militärische Flugsicherung sowie die Modellflugvereine werden ergänzend am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			nisbegrenzungsflächen). In diese obere Übergangsfläche sollten keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann aber vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann. Des Weiteren berücksichtigt der Planungsentwurf nicht die Einflug- und Ausflugkorridore der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Eichstätt inkl. der Flugwege zum lärmarmen F-Schlepp-Betrieb. In diesen Korridoren, nahe der ausgewiesenen Platzrunde, sieht der Planungsentwurf Konzentrationsflächen für Windkraft (E, D und C) vor. Diese würden wahrscheinlich zu massiven Einschränkungen des Flugbetriebs führen. Wir empfehlen Ihnen deshalb auch dringend die Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Eichstätt, da uns zu den Einflug- und Ausflugkorridoren der Platzrunde und der Flugwege zum lärmarmen F-Schlepp-Betrieb keine Karten vorliegen: Fliegerclub Eichstätt e.V. Flugplatz 1 85072 Eichstätt gerhard.pachowsky@t-online.de 01517 0854 656 2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG): Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsiche-	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			rungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können. Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG. Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden. Demnach befinden sich sämtliche Konzentrationszonen für Windkraft außerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. 3. Modelfluggelände: Für Modelfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V. Rochusstraße 104 – 106 53123 Bonn 0228/ 97 85 011 www.dmfv.aero Modellflugsportverband Deutschland e.V. Im Kleifeld 9 31275 Ahlten 05132 5988-115 info@mfsd.de 4. Hängegleitergelände:	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Da sich in der Nähe der Konzentrationszonen für Windkraft mehrere Start- und Landeplätze für Gleitschirme befinden, empfehlen wir Ihnen den Deutschen Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (DHV) (dhv@dhv.de; bjoern.klaassen@dhvmail.de) zur Stellungnahme aufzufordern, da die Zuständigkeit bei Hängegleitergeländen vollständig beim DHV liegt. 5. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG): Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen. 6. Militärische Belange: Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an. Anlage 4 Pläne Nachrichten für Lutfahrer	
21	Regierung von Oberbayern SG 24.2 Höhere Landesplanungsbehörde	07.09.2023	Planung Die Stadt Eichstätt plant den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zu ändern. Anhand weicher und harter Ausschlusskriterien wurden sechs Flächen identifiziert, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ dargestellt werden sollen. Diese Flächen weisen eine Gesamtgröße von 424,5 ha auf, was 8,9 Prozent des Gesamtstadtgebiets entspricht und werden als Rotor-Out-Flächen ausgewiesen.	**Kenntnisnahme, die Hinweise werden berücksichtigt** Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und entsprechend in der Begründung dargelegt. Die Hinweise zum Freiraum werden berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Im Rahmen der Abwägung werden die Vorgaben zum land-

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von 245 m und deren Rotordurchmesser ist 160 m. Die Planbereiche entfallen größtenteils auf bewaldete Flächen. Ein Teil befindet sich auf für die Landwirtschaft genutzte Flächen.	schaftlichen Vorbehaltsgebiet berücksichtigt und die naturschutzfachlichen Belange besonders gewürdigt. Die höhere Naturschutzbehörde hat indes keine Stellungnahme abgegeben. Auf die Behandlung der Stellungnahme des Naturschutzes am LRA Eichstätt sowie des Bay. LfU sei verwiesen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
			Bewertung Klimaschutz und Energieversorgung Im Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z). Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G). Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung [...] (LEP 6.1.1 Z). In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 Z). Diesen Belangen trägt die vorliegende Planung Rechnung.	
			Freiraum Gemäß LEP 7.1.3 G soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Die vorliegenden „Konzentrationszonen“ liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 03 – Hochalb. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (Regionalplan Ingolstadt (RP 10) 7.1.8.2 Z).	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Auswirkungen des Vorhabens können letztlich erst bei einer konkretisierten Planung der Standorte der einzelnen Anlagen beurteilt werden.	
			Natur und Landschaft Gemäß LEP 7.1.1 G sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die Planung liegt im Landschaftsschutzgebiet Altmühltal (Südliche Frankenalb) sowie dem Naturpark Altmühltal. Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP10 7.1.10.7 G). Die Planung ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
			Hinweis Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Oberbayern) wird ggf. in gesonderter Mitteilung zu den vorliegenden Planungen Stellung nehmen.	
			Ergebnis Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung bzw. Beachtung o.g. Grundsätze und Ziele nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nicht entgegen.	
22	Planungsverband Region Ingolstadt	30.08.2023	Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 23.08.2023 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.	/
		23.08.2023	Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab: Planung Die Stadt Eichstätt beabsichtigt den bestehenden sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ zu ändern und neu abgegrenzte Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationszone) darzustellen, um damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine steuernde Ausschlusswirkung für weitere Windkraftanlagen im restlichen Gemeindegebiet zu schaffen. Als Referenzanlage für die Ermittlung der Kriterien für Suchflächen wird die durchschnittliche Konfiguration der 2021 in Bayern neu errichteten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 245 m und einem Rotordurchmesser von 160 m herangezogen. Die vom Rotor überstrichene Fläche soll auch außerhalb der dargestellten Konzentrationszone liegen können.	**Kenntnisnahme, die Hinweise werden berücksichtigt** Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und entsprechend in der Begründung dargelegt. Die Fortschreibung zum Bodenschutz bzw. der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Abbau wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung dargelegt. In Eichstätt ergibt sich eine Ergänzung hinsichtlich Vorbehaltsgebieten Plattenkalk bei Blumberg (Kp 103). Eine geplante Konzentrationszone ist hier nicht betroffen. Die Bestrebungen zur Fortschreibung des Regionalplans für die Ausweisung von Windenergiegebieten wird zur Kenntnis genommen (konkrete Planungen zum Abgleich liegen nicht vor).

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			In den vorliegenden Planunterlagen werden unter Anwendung aktualisierter „harter“ sowie „weicher“ Tabukriterien sechs Konzentrationsflächen ermittelt, die planungsrechtlich gesichert werden sollen. Diese Flächen, eine davon (KW D) aus zwei Teilflächen bestehend, umfassen mit insgesamt ca. 424,5 ha 8,9 % des gesamten Stadtgebietes. Die Sondergebietsfläche liegen weitestgehend in Waldgebieten, nur einzelne Teilflächen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Erfordernisse Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien […] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung [...] (LEP 6.1.1 (Z)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)). Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben (RP 10 5.4.2 Z). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 Z). Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G). Bewertung Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.	Die Hinweise zum Freiraum werden berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Im Rahmen der Abwägung werden die Vorgaben zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet berücksichtigt und die naturschutzfachlichen Belange besonders gewürdigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Planflächen befinden sich sämtlich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalb (RP 10 7.1.8.3 Z). Etwaige Auswirkungen auf die Belange des Vorbehaltsgebietes können erst im Rahmen der Planungen zu konkreten Einzelvorhaben bewertet werden. Zum vorliegenden Planungsstrand kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegenden Planungen die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 7.1.8.4.1.3 G nicht relevant in ihrer Umsetzung beeinträchtigt werden. Ebenso ist der generell erforderliche Erhalt der Waldfläche durch entsprechende Ersatzaufforstungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu regeln. Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan Ingolstadt sind keine Festlegungen enthalten, aus denen sich konkrete Vorgaben zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen ableiten lassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022 beschlossen wurde, den Regionalplan durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie sowie das Fachkapitel Erneuerbare Energien – Teilbereich Windkraft fortzuschreiben. Hierzu werden derzeit die erforderlichen Planunterlagen erarbeitet, ein konkreter Planentwurf liegt allerdings noch nicht vor. Erst bei entsprechender Planreife bzw. Rechtsgültigkeit dieser Fortschreibung kann sich ggf. ein Anpassungsbedarf der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung ergeben. Hinsichtlich der in den vorliegenden Planungen verwendeten Angaben und Datengrundlagen zu Vorranggebieten Rohstoffe im Regionalplan Ingolstadt ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss der Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 12.07.2023 den abschließenden Beschluss zur Fortschreibung des relevanten Regionalplankapitels 5.2 Bodenschätze gefasst. Mittlerweile wurde die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit nicht die Inhalte dieser Fortschreibung in den vorliegenden Planungen eingearbeitet werden sollten. Ergebnis Derzeit stehen den Planungen keine Festlegungen des Regionalplanes explizit entgegen.	
25	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	29.08.2023	Das Büro Markert hat für die Stadt Eichstätt Konzentrationszonen für die Anlage von Windkraftwerken ermittelt und hierfür einen Entwurf zur Änderung des FNP- Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft- aufgestellt. Die ausgewählten Bereiche betreffen überwiegend Wald. Aus dem FNP abgeleitete immissions- bzw. baurechtliche Genehmigungen müssen auch die	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die betroffenen Waldfunktionen in den Konzentrationszonen werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargelegt. Weiterhin werden die Vorgaben und ggf. resultierenden Restriktionen durch das Erfordernis zur Rodungsgenehmigung in der Begründung dargelegt. Die redaktionellen Anmerkungen zur Begründung werden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			waldrechtlichen Belange nach Art. 9 Abs. 4 - 7 BayWaldG (Rodung) berücksichtigen, soweit für die Zuwegung und die Maststandorte Wald dauerhaft beseitigt werden muss. Bei diesen Verfahren können wegen der detaillierteren Angaben auch konkrete Aussagen zu evtl. Auflagen getroffen werden. Zuständig hierfür als untere Forstbehörde ist hier das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen a. d. Ilm, nicht wie auf S. 58 im Teil A der Begründung mit Umweltbericht genannt das AELF Ebersberg. Zu den Konzentrationszonen im Einzelnen: • KW A1: Teilflächen sind im Waldfunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen. • KW A2: wie KW A1 • KW B: Es trifft nicht zu, dass hier Bannwald nach den Zielen des LEP/RP betroffen ist. • KW C: Ohne Anmerkung • KW D: Ohne Anmerkung • KW E: Teilfläche als Erholungswald im Waldfunktionsplan ausgewiesen. Im Übrigen sollte der Text auf unpassende Textbausteine aus anderen Verfahren („Waidhaus“, „Ebersberg“, „Markt“) durchsucht und korrigiert werden.	Änderungen an den Konzentrationszonen ergeben sich durch die vorgebrachten Belange nicht.
28	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	14.09.2023	Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen liegen zwar keine Baudenkmäler, doch befindet sich in der Nähe ein besonders landschaftsprägendes Denkmal gemäß Art. 6.5 BayDSchG: Ehem. Willibaldsburg, mit folgendem Text in die Denkmalliste eingetragen: „Ehem. Willibaldsburg, heute Juramuseum; langgestreckte, auf einer Bergzunge gelegene Burganlage, von Befestigungsgürtel umgeben, begründet 1355 durch Fürstbischof Berthold, 1973-76 von Karljosef Schattner zum Museum umgebaut; mit Ausstattung; Vorburg: Erste Anlage Ende 14. Jh., Torbau mit nördlich angeschlossenem Stallbau, Anfang 17. Jh., auf Grundlage des 14. bis 16. Jh., ehem. Spital, wohl 17. Jh., ausgebaut 1784 durch Maurizio Pedetti als Zuchthaus (zwei Mansarddachtrakte), ehem. Zuchthauskapelle, Rundbau, gleichzeitig von Pedetti; ehem. Zeughaus, großer Rechteckbau nördlich des Torhauses, 2. Viertel 17. Jh.; Schaumbergbau (mittlerer Teil der Burg), ehem. (bis 1870) vierseitig geschlossene Anlage, Gebäuderest an der Nordostseite mit Erker erhalten, um 1575, jetzt Burgschänke; rückwärtig Reste des Dirlitzturms, spätmittelalterlich; Gemmingenbau (Westteil der Burg), Hochrenaissanceanlage nach Plänen von Elias Holl 1609 ff., um einen Innenhof geschlossener Dreiflügelbau, Haupttrakt im Westen mit talseitiger Zweitürmefront (vor 1829 mit weiterem Obergeschoss und	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Die Betroffenheit der Denkmalschutzbelange wird entsprechend der vorgebrachten Informationen im Umweltbericht dokumentiert und in der Begründung ausgeführt. Relevante Blickbeziehungen werden in Abstimmung mit dem Landesamt f. Denkmalpflege als Abwägungsbelang dargestellt (Konkretisierung). Die dargestellten Flächen befinden sich nicht in unmittelbarer Entfernung zum landschaftsprägenden Denkmal Willibaldsburg. Aufgrund der Topographie im Stadtgebiet und der Höhe heutiger Windkraftanlagen, können sich dennoch Blickbeziehungen ergeben, direkt oder in gemeinsamer Kulisse insbesondere aus dem Altmühltal heraus. Die Stadt Eichstätt berücksichtigt die anzunehmenden Blickbeziehungen in der Abwägungsentscheidung.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Turmobergeschossen mit Zwiebelhauben), Südflügel mit erdgeschossigen Hofarkaden, Nordflügel im Kern spätmittelalterlich, bez. 1495, Schildmauer im Osten spätmittelalterlich; Befestigungsgürtel; Gräben, Zwinger, Bastionen (Schellenbergbastion und Schmiedbastion im Osten, Hofmühlbastion und Nordbastion im Westen), Ringmauern, Kurtinen, Lünetten, 14. bis Anfang 18. Jh.“ Der Abstand der vorgesehenen Konzentrationsflächen zu diesem besonders landschaftsprägenden Denkmal beträgt ca. 3–7 km. Besonders landschaftsprägende Baudenkmäler sind Denkmäler, deren optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einen größeren, als Kulturlandschaft zu bezeichnenden Raum hinausreicht. Die besondere Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft. Sollte daher die Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen weiterverfolgt werden, so wären Geländeprofile und Fotomontagen zu erstellen und dem BLfD vorzulegen, die die Sichtbarkeit von dort platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit dem o.g. Denkmal – Ehem. Willibaldsburg –, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung ist auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen. Entsprechende Sichtbarkeitsanalysen/Fotomontagen wären – auch aus größerer Entfernung – zu erstellen. Die fachlichen Standards für die Simulation bzw. Visualisierung von Windenergieanlagen definiert die beigefügte Broschüre der Fachagentur Windenergie an Land (Anlage 1_Fachstandards_Visualisierung_WEA). Die genauen Standorte für die Sichtfeldanalysen etc. sind im Falle einer Vertiefung der Planung vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Erst anhand entsprechender Unterlagen wird eine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme zu möglichen Windkraftanlagenstandorten innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen mit Bezug auf das besonders landschaftsprägende Denkmal Ehem. Willibaldsburg möglich sein. Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich der Konzentrationszonen liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler: D-1-7132-0034 „Silexbergbauareal des späten Neolithikums und der frühen Bronzezeit, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, mittelalterliche Wüstung“.	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			D-1-7133-0177 „Grabhügel der Bronzezeit“ D-1-7033-0076 „Straße der römischen Kaiserzeit“. D-1-7033-0105 „Mittelalterliche Wüstung“. D-1-7033-0071 „Höhlenstation des Paläolithikums“. Der ungestörte Erhalt der Bodendenkmäler vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG). Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden. Bei der Prüfung möglicher Vorrangflächen sind Denkmalflächen als Ausschlussgebiete zu kennzeichnen. Wir bitten insbesondere von der Überplanung des Geotops und Denkmals D-1-7033-0071 „Mammuthöhle“ Abstand zu nehmen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht nur das Baufeld der Windkraftanlagen selbst, sondern auch die Leitungstrassen und die Zuwegungen, sowie Rodungen im Vorfeld der Baumaßnahme betrifft. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in ihrer Ausdehnung zu übernehmen und in der Begründung aufzuführen. Auf die besonderen Schutzbestimmungen ist hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und die Lage und Ausdehnung ist im zugehörigen Kartenmaterial zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.2–3). Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Für künftige Planungsschritte verweisen wir auf den Erlaubnisvorbehalt gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG sofern sich die Überplanung auf den Bestand der Bodendenkmäler auswirken kann. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
32	Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen	20.09.2023	Als grundbesitzverwaltende, für die Willibaldsburg Eichstätt zuständige Dienststelle, nehmen wir im Auftrag der Bayerischen Schlösserverwaltung zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung: Durch die Einrichtung von Konzentrationszonen, also Vorrangflächen für Windkraft, im Stadtgebiet Eichstätt können bzw. sollen Windkraftanlagen wesentlich näher als die bisher bestehenden Anlagen an die Willibaldsburg herantreten. Mögliche Auswirkungen auf das Baudenkmal Willibaldsburg werden in der Änderungsbegründung jedoch nicht beschrieben. Die Willibaldsburg in Eichstätt gehört zu den festgelegten 100 sog. Landschaftsprägenden Denkmälern in Bayern. Bei Windkraftanlagen in deren Umfeld sind Belange des Denkmalschutzes stärker zu gewichten sind, als der Ausbau erneuerbarer Energien. (vgl. https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/gebietskulisse_wind/denkmaeler) „Landschaftsprägende Denkmale sind solche Bau- und Bodendenkmale oder Ensembles, deren optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht. Damit ist ihre Umgebung für ihr Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung von hoher Bedeutung. Eine Veränderung ihrer Umgebung durch neue bauliche Anlagen berührt damit das Denkmal und ist erlaubnispflichtig.“ Wir geben daher zu bedenken, die potentielle denkmalschutzrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Windkraftanlagen in den vorgesehenen Bereich im gleichen Maße vorab zu untersuchen wie eine Umweltprüfung.	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Die Betroffenheit der Denkmalschutzbelange wird im Umweltbericht dokumentiert und in der Begründung ausgeführt. Relevante Blickbeziehungen werden dabei aufgenommen und dargestellt (Konkretisierung). Die dargestellten Flächen befinden sich nicht in unmittelbarer Entfernung zum landschaftsprägenden Denkmal Willibaldsburg. Aufgrund der Topographie im Stadtgebiet und der Höhe heutiger Windkraftanlagen, können sich dennoch Blickbeziehungen ergeben, direkt oder in gemeinsamer Kulisse insbesondere aus dem Altmühltal heraus. Die Stadt Eichstätt berücksichtigt die anzunehmenden Blickbeziehungen in der Abwägungsentscheidung.
33	Bayerisches Landesamt für Umwelt	20.09.2023	Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Geogefahren	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die dargestellten Informationen zu Geogefahren werden im Umweltbericht dokumentiert. Eine Änderung der Planung ist darüber hinaus nicht veranlasst.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Im den geplanten Konzentrationsflächen sind teilweise Dolinen bekannt und als Georisk-Objekte erfasst. Weiterhin liegen Gefahrenhinweise für Verkarstungsfähigen Untergrund vor. Diese Hinweise auf (potenzielle) Geogefahren sollten bei konkreten Planungen berücksichtigt werden. Die aktuellen, am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Geologie > Geogefahren abgerufen und heruntergeladen werden. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Tel. 0821/9071-1390, Referat 102). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
40	LRA Eichstätt Wasserrecht	31.08.2023	Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Konzentrationsflächen für Windkraft Dolinen befinden. Der Bereich um Dolinen ist grundsätzlich freizuhalten. Dolinen sind in ihrem Bestand und in ihrer Funktion zu erhalten. Ggf. sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die dargestellten Informationen zu Geogefahren (Dolinen) werden im Umweltbericht dokumentiert. Eine Änderung der Planung ist darüber hinaus nicht veranlasst.
42	LRA Eichstätt	18.09.2023	Sachgebiet Umweltschutz: Im Rahmen des Verfahrens wurde das Gutachten über die zu erwartende Blendungswirkung der geplanten Photovoltaikanlage im Nachgang nun erstellt. Der Berechnung wurde eine optimierte Ausrichtung der Modulreihen (Ausrichtung im nördlichen Teilbereich auf 161° Süd, im südlichen Teilbereich auf 169° Süd, Aufneigung 15°) zugrunde gelegt. Diese Ausrichtung ist auf Ebene des Bebauungsplanes in den Festsetzungen zu verankern. Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken mehr.	**Kenntnisnahme** Es handelt sich nicht um Ausführungen zur gegenständlichen Planung.
			Sachgebiet Naturschutz: Lt. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“, am 05.09.2023 herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ist der § 6 WindBG zu beachten. Aus	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Ausführungen im Umweltbericht zum Artenschutz werden um die vorgebrachten Informationen ergänzt. Ausgewiesene Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten liegen jedoch nicht im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen. Die Vorgaben zum Umgang mit Fledermäusen werden entsprechend der vorgebrachten Ausführungen im Umweltbericht

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			ihm ergeben sich zwar keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und es muss i. d. R. auch bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt werden. Dennoch hat im Umweltbericht eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu erfolgen. Mit den im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (B.2.2.6.3) besteht grundsätzlich Einverständnis. Im Umweltbericht wurde jedoch nicht ausreichend auf die bestehende Datengrundlage der Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern eingegangen. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung des Umweltberichts aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Diese Überarbeitung hat in Zusammenarbeit mit der Unteren (Landratsamt) und der Höheren (Regierung von Oberbayern) Naturschutzbehörde zu erfolgen, da Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet wurden, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen. Darüber hinaus sollen die Naturschutzbehörden mit einer artenschutzfachlichen Ein-schätzung die Bauleitplanung bei der Prüfung der Dichtezentren und darüberhinausgehenden Aspekten hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten, die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt wer-den können, unterstützen. Dabei ist lt. dem Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ wie folgt vorzugehen bzw. Folgendes zu beachten: 1. Prüfung der Dichtezentren • Der Planungsträger hat sich in einem ersten Schritt Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und den Karten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gibt. • Hinsichtlich der Flächen der Kategorie 1 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als Restriktionsflächen einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird). • Hinsichtlich Flächen der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem	dargelegt. Eine Änderung der Planung, über die dargestellten textlichen Ergänzungen hinaus, ist daher nicht angezeigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können. Sie sind daher als sensibel zu behandelnde Flächen einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird). Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen. • In den Umweltbericht sind die von der Naturschutzbehörde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme mitgeteilten Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und den Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden. • Sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (z.B. einzelne Brut-nachweise außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt) stehen der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen. • Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG). • Für die konkreten Windenergieanlagen sollte die Gemeinde bereits in ihrem Umweltbericht auf diese Optionen verweisen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können. 2. Fledermäuse • Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Darauf ist im Umweltbericht zu verweisen. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			und Überwinterungsquartieren vorliegen (siehe Vollzugsempfehlung des BMWK zu § 6 WindBG vom 19.07.2023, abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Down-loads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4). 3. Errichtung der Windenergieanlagen • Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zu rechnen ist, sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung sind gesondert zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu behandeln. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich bereits aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z.B. störempfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die bauliche Errichtung der Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann. 4. Kartierungen • Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt verweist auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern.	
50	Autobahndirektion Nordbayern	24.08.2023	Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt mehrere Kilometer von der Bundesautobahn A9 entfernt. Auf die vom Verkehr auf der BAB A9 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden. Die Autobahn GmbH des Bundes wird nur an Vorhaben beteiligt, die innerhalb der Anbauverbots- und -Baubeschränkungszone nach § 9 Absatz 1 und 2 des FStrG liegen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
59	Gemeinde Adelschlag	20.09.2023	Sachverhalt: Die Stadt Eichstätt hat ein Verfahren zur Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ eingeleitet. Am 20.07.2023 wurden durch den Stadtrat die Vorentwürfe, mit denen das Verfahrens weitergeführt werden soll, beschlossen. Der Vorentwurf der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Potentialflächen umfassen ca. 425 Hektar. Im Vergleich dazu waren es vorher rund 118 Hektar (2,5 %). Entsprechend § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird auch die Gemeinde Adelschlag in dem Verfahren beteiligt.	**Den Einwendungen wird nicht/teilweise gefolgt.** Der Schutzanspruch von Wohnnutzung im Außenbereich kann nicht mit der von Wohnnutzung im Innenbereich bzw. Wohngebieten gleichgesetzt werden, weder nach Immissionsschutzrecht noch nach den Vorgaben der BayBO. Die Stadt Eichstätt möchte der Wohnnutzung im Außenbereich einen größeren Schutzabstand einräumen als aufgrund der Vermeidung bedrängender Wirkung erforderlich ist. Es wird daher ein zusätzlicher Abstand

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Zu den Weilern den Weilern Moritzbrunn, Waldhütte, Fasanerie, welche bei den 1.000 m – Abständen unberücksichtigt bleiben ist folgendes festzuhalten: In Nr. 4 der Anwendungshinweise von 2016 zur 10 H Regelung des Art. 82 BayBO wird dargelegt, dass im Außenbereich Gehöfte oder Aussiedlerhofe etc. nicht geschützt sind. In der Ergänzung zur 10 H-Regelung mit der Festlegung des Mindestabstandes von 1000 m in Art. 82 a BayBO wird ebenso der Mindestabstand nur auf Wohngebäude im Innenbereich, in Bebauungsplänen oder in Außenbereichssatzungen bezogen, nicht aber auf sonstige Wohngebäude im Außenbereich wie Höfe etc. Beschluss: Der Gemeinderat Adelschlag beschließt, Einwände in dem Verfahren geltend zu machen. Er fordert 1000 m Abstand auch zu den Weilern und Höfen der Gemeinde.	von 160 m als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt (Gesamt 650m).
64	Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr (Infra I3)	21.11.2023	die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab: Die von Ihnen geplanten Konzentrationszonen Windkraft befinden sich im Bereich folgender militärischer Belange: - Zuständigkeit militärischer Flugplatz Ingolstadt/Manching - Zuständigkeit militärischer Flugplatz Neuburg - Hubschraubertiefflugstrecke - Interessengebiet Funkdienststelle Bw. Alle Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching bzw. des Flugplatzes Neuburg. Um den Flugbetrieb nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden, beträgt die maximale Bauhöhe auf diesen Flächen 794 m ü. NHN. Es sind Einzelfallprüfungen erforderlich. Bis zu einer maximalen Höhe von 245 m haben Windenergieanlagen voraussichtlich keinen Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren. Die Flächen KW B nordwestlich von Inching und KW C südwestlich von Weißenkirchen liegen innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS). Die Hubschraubertiefflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodenna-	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Einschränkungen durch Hubschraubertiefflugstrecken werden im Rahmen der flächenbezogenen Betrachtung berücksichtigt und nur die als geeignet gekennzeichneten Flächen als Konzentrationszone ausgewiesen. Die Stadt Eichstätt geht dabei nicht von einer Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen innerhalb der Korridore aus, dementsprechend begrenzt sind die Möglichkeiten, substantiell nutzbaren Raum zur Verfügung zu stellen. In der Gesamtbetrachtung des Abwägungsentscheidung wird dies berücksichtigt. Für eine Betrachtung als hartes Ausschlusskriterium ist indes die Datengrundlage nicht ausreichend, da die Ausschlussflächen nicht flächendeckend für das Stadtgebiet vorliegen. Die Übrigen Hinweise – Beschränkung der Bauhöhe auf 794 ü. NHN und etwaige Störungen des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars - innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen werden in der Begründung ergänzt und als Restriktionen berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			hen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist Bauvorhaben in diesen Sicherheitskorridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Eine Realisierung der Zonen als Windvorranggebiete ist damit nicht möglich. Die Zonen KW A 2 bei Wimpasing, KW E und KW D bei Ochsenfeld liegen nur teilweise in einer HTFS (siehe Grafik im Anhang). Die betroffenen Flächen innerhalb der Flugstrecken sind für die Planung als Konzentrationszone Windkraft ungeeignet. Die grün markierten Flächen außerhalb der HTFS beeinträchtigen keine militärischen Belange. Hier gilt die maximale Bauhöhe von 794 m ü. NHN. Störungen des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars und damit verbundene Auflagen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung befindet. Diese Störungen nach § 18 a Luftverkehrsgesetz waren nicht Teil der derzeitigen Prüfung, da hierfür die konkreten Standortkoordinaten der Windenergieanlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauhöhe über Grund sowie die Gesamthöhe über Normalhöhen-Null (NHN) benötigt werden. Es könnte hier in einem offiziellen Verfahren zu Einschränkungen, wie z.B. der Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung einzelner WEA, bis hin zur Versagung des Vorhabens kommen. Vorbehaltlich der Berücksichtigung der o.g. Bauhöhen und der möglichen genannten Einschränkungen im offiziellen Verfahren kann der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Windkraft der Stadt Eichstätt zugestimmt werden. Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe des Aktenzeichens VI-1464-23 FNP zu beteiligen.	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			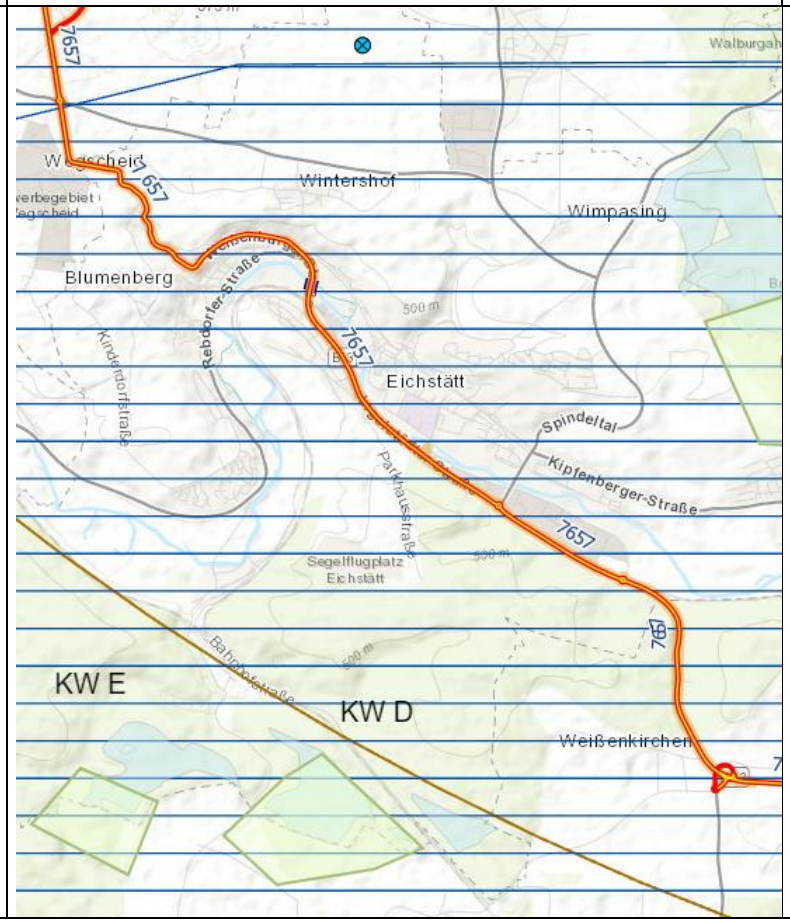	

aufgestellt:
Nürnberg, 13.12.2023
TB MARKERT